

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hotel-Reiseeffekten-Versicherung**Umfang der Haftung des Versicherers.****§ 1**

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz von Schäden, welche die Reiseeffekten aller Art betreffen, die die im Hotel (Sanatorium) abgestiegenen Gäste zum eigenen Gebrauche sowie zum Gebrauche der Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Gäste mit sich führen.

Die Versicherung umfasst auch den durch Beauftragte des Versicherungsnehmers auf welche Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Bahn zum Hotel und in die von dem Gaste bewohnten Räumlichkeiten, bzw. von dort zur Bahn bis zur Übergabe des Gepäcks durch das Hotelpersonal an den Eigentümer oder dessen Beauftragte.

Die Versicherung gilt nur bei besonderer Vereinbarung für die dem Hotel (Sanatorium) zur Aufbewahrung übergebenen Reiseeffekten abwesender Gäste.

§ 2

Die Versicherung umfasst jede Art von Beschädigung an den Reiseeffekten der Hotel- (Sanatoriums-) Gäste, auch solche durch höhere Gewalt (Feuer-, Sturmschäden u. dgl.) sowie Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten des in der Polizze bezeichneten Hotels einschließlich Nebenräumen (Restaurant-, Kaffeehaus- und Gesellschafts-Lokalitäten) vorkommen. Schäden außerhalb des Hotels fallen - mit Ausnahme von Schäden der im § 1, Abs. 2, bezeichneten Art - nicht unter die Versicherung.

§ 3

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch bürgerliche Unruhen, Zusammenrottungen, Streiks, Kriegereignisse oder Erdbeben verursacht werden. Ferner sind von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die durch Eigenverderb, schlechte Verpackung oder dadurch entstanden, dass sich im Gepäck des Passagiers Substanzen befanden, welche die Beschädigung der Effekten verursachten, sowie Schäden, die der Hotelgast, seine Angehörigen oder sein Personal vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Hotel, Sanatorium) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Hotelgast in keinerlei Rechtsverhältnis. Eine Verständigung der Gäste vom Bestande der Versicherung durch Plakate, durch die Art der Einhebung der Prämie u. dgl. ist unzulässig.

§ 5

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Haftung nach Grund und Höhe aus Anlass des Schadens Ersatz leisten will, verpflichtet sich der Versicherer - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6, Abs. 2 - für den Versicherungsnehmer den Haftpflichtprozess durchzuführen, wobei die durch die Abwehr der Ansprüche entstehenden Kosten im Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Anspruch übernommen werden. Der Versicherungsnehmer hat hiebei die ihm vom Versicherer erteilten Weisungen betreffend die Durchführung, bzw. Beendigung des Prozesses zu beobachten, soweit ihm nichts Unbilliges zugemutet wird.

§ 6

Der Versicherer haftet bis zu den im Versicherungsschein angegebenen Höchstbeträgen für die Beschädigung oder Entwendung von Reiseeffekten, bzw. von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren, bzw. für den Fall, dass durch ein Ereignis mehrere Personen gleichzeitig

zu Schaden kommen.

Übersteigt ein angemeldeter Schadensfall den für den einzelnen Fall, bzw. für ein Ereignis versicherten Höchstbetrag, so ist der Versicherer berechtigt, sich durch Zahlung der betreffenden Beträge von jeder weiteren Haftung zu befreien.

Prämienzahlung, Nebengebühren.

§ 7

Die Prämie ist in dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Betrag für jede Übernachtung eines Hotelgastes, bzw. für jeden Kopf der Familie oder der Dienerschaft desselben, jedoch mit Ausnahme von Kindern bis zum vollendeten Alter von 10 Jahren zu entrichten.

Die jährliche Gesamt-Mindestprämie ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Monatsschluss dem Versicherer die Anzahl der Übernachtungen (Abs. 1) bekanntzugeben. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Angaben gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Prämie für die abgelaufene Versicherungsperiode bekannt. Die Prämie ist sohin im nachhinein zahlbar und wird mit Zustellung der Abrechnung fällig.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, dann hat der Versicherer die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Viertel der vereinbarten Mindestprämie für jeden Monat oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

Dem Versicherer steht das Recht zu, durch mit Vollmacht versehene Vertreter in die Ankunfts- oder Abreisebücher Einsicht zu nehmen.

Alle Neben- (Schreib-, Vertrags-) Gebühren hat der Versicherungsnehmer zu vergüten.

§ 8

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Anzeige zu erstatten, wenn in der Anzahl seiner Zimmer, bzw. der aufgestellten Betten eine Veränderung eintritt, welche mehr beträgt als 20 Prozent der bei Abschluss der Versicherung angenommenen Anzahl von Zimmern, bzw. Betten.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 9

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Er ist verpflichtet, die ihm bekannten näheren Umstände über Hergang und Umfang des Schadens dem Versicherer mitzuteilen und diesen nach Möglichkeit bei seinen Erhebungen zu unterstützen.

Weiters ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu verständigen und derselben hiebei insbesondere ein Verzeichnis der beim Versicherungsfall nach Angabe des Gastes beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen mit Angabe ihres Einzelwertes zu übergeben.

Über Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, den Schadenfall im Wege unmittelbarer Verhandlung mit dem Hotelgaste zu behandeln und zu erledigen.

§ 10

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den §§ 4, 8 und 9 angeführten Obliegenheiten, so soll er das Recht auf die Leistung des Versicherers verlieren. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dem Versicherungsnehmer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

Zahlung der Entschädigung.

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzinformationen unter www.tiroler.at/Datenschutz

§ 11

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Wiederherbeibesorgung gestohlener Sachen.

§ 12

Erfährt der Versicherungsnehmer von dem Verbleib gestohlener Sachen, so ist er verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf Verlangen des Letzteren die erforderlichen Schritte, namentlich auch bei der Sicherheitsbehörde zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder seine Rechte an den

Sachen dem Versicherer zu übertragen.

Kündigung der Versicherung nach dem Versicherungsfall.

§ 13

Das Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles regelt sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.

Für den Fall der Veräußerung des Hotels (Sanatoriums) gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.

Der Versicherungsvertrag gilt jedesmal als für ein Jahr erneuert, wenn er nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.